

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24**München, den 17. November****1997**

Datum	Inhalt	Seite
11.11.1997	Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG) 2125-1-A	738
29.10.1997	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-E	741

2125 - 1 - A

Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG)

Vom 11. November 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften obliegt den Lebensmittelüberwachungsbehörden. ²Den Lebensmittelüberwachungsbehörden obliegt auch die Überwachung nach § 5 des Säuglingsnahrungswerbgesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl I S. 2846), § 4 Abs. 1 des Lebensmittelpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814) in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9) und § 134 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082) in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1).

(2) Lebensmittelüberwachungsbehörden sind

1. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
2. die Regierungen und
3. die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Zuständig für öffentliche Warnungen (Art. 3) ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Erstreckt sich die Gefahr lediglich auf einen Regierungsbezirk, ist die jeweilige Regierung zuständig. ³Erstreckt sich die Gefahr lediglich auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Gemeinde, ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 2

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften der in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetze zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) ¹Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Erzeugnisse, die von lebensmittelrechtlichen oder in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften erfaßt werden, rechtswidrig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurden oder werden. ²Sie können, um die Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, daß Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(3) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können Erzeugnisse, die ihrer Überwachung unterliegen, sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß

1. Erzeugnisse, die rechtswidrig hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden oder
2. eine nach Absatz 2 angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird.

(4) Sind Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Lebensmittelüberwachungsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(5) ¹Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Erzeugnisse sind Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Im übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 3

Information der Öffentlichkeit

(1) Ist Gefahr im Verzug, daß der Verzehr oder Gebrauch eines Erzeugnisses geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, können die Lebensmittelüberwachungsbehörden die Öffentlichkeit unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, informieren (öffentliche Warnung).

(2) Eine öffentliche Warnung ist nur zulässig, wenn der Inverkehrbringer die Gefahr nicht selbst in geeigneter Weise ausschließt und andere ebenso wirksame Maßnahmen ausscheiden.

(3) ¹Ist eine öffentliche Warnung nach Absatz 1 ergangen und hat sich der Verdacht nicht bestätigt, so ist dies unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. ²Die

Aufhebung der Warnung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Warnung ergangen ist.

Art. 4

Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben sind Sachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Sachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Ausbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Sachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Staatsanzeiger bekanntzugeben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K) bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Sachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, daß die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluß verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Sachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gebräuchliche Verfahren anzuwenden. ³Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 5

Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden erteilen auf Antrag Bescheinigungen über den Ursprung, die Beschaffenheit, die gesundheitliche Unbedenklichkeit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 6

Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ beziehungsweise „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluß des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festzulegen. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 81 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, daß nach Abschluß des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr an einer Untersuchungsanstalt abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Art. 7

Ermächtigungen

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Behörden abweichend von Art. 1 Abs. 3 zu bestimmen,
2. die Anforderungen an die Verteilung von Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die mittelbar der Werbung für Säuglingsnahrung oder Folgenahrung dienen, nach § 4 Abs. 4 Satz 4 des Säuglingsnahrungswerbengesetzes festzulegen.

Art. 8

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 9

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 10

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens

Das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollzugsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Verstöße gegen Vorschriften des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.“

b) In Absatz 4 wird „Art. 25 bis 27“ durch „Art. 26 bis 28“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).“

Art. 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
²Gleichzeitig treten das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (BayRS 2125-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1064), und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 9. Juli 1994 (GVBl S. 663, BayRS 2125-1-1-A) außer Kraft.

München, den 11. November 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

793-7-E

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 29. Oktober 1997

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-E) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 3 Zulässige Fanggeräte“ und „§ 22 Massenfänge“ durch die Worte „§ 3 Zulässige Fanggeräte, Anforderungen“ und „§ 22 Massenfänge und Beifänge“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „22. November 1994 (GVBl S. 1022)“ durch die Worte „12. Mai 1997 (GVBl S. 120)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulässige Fanggeräte, Anforderungen“
 - b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bodennetze mit Ausnahme der Spiegelnetze (§ 11),“
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein vorgeschriebener Maschenweitenbereich ist eingehalten, wenn das Mindestmaß nicht unterschritten und das Höchstmaß allenfalls um weniger als einen Millimeter überschritten ist.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (§ 3 Abs. 1 und 2) und die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten (§ 3 Abs. 3) sind nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt; Bezugsort für die Zeiten des Sonnenauf- und -untergangs ist die Wetterstation Konstanz.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Zeitangaben in dieser Verordnung gelten unabhängig davon, ob Sommerzeit eingeführt ist oder nicht.“

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Lindau (Bodensee)“ durch die Worte „Kempten/Lindau“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen
 1. kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Freigabe durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) in der Zeit vom 30. Juni 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr die Verwendung von höchstens vier Netzen zulassen,
 2. darf in der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 30. Juni 12.00 Uhr eines der drei Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen, sofern nicht das Landratsamt Lindau (Bodensee) auf Grund der Ergebnisse der international vereinbarten Probefischerei zu Beginn oder nach Maßgabe eines Beschlusses des von den Vertragsstaaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein gebildeten Sonderausschusses während des genannten Zeitraums die Verwendung von vier Netzen mit einer Maschenweite von mindestens 44 mm anordnet.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende einwandige Netze (einwandige Bodennetze - Anhang II Nrn. 2 und 5) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweiten
 - a) für den Fang von Barschen (Barschnetz):
28 bis 32 mm
 - b) für den Fang von Felchen (Felchennetz):
38 bis 44 mm
 - c) für den Fang von Hechten und Zandern (Hecht-/Zandernetz):
mindestens 50 mm,

2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Es dürfen verwendet werden:

1. Barschnetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. Mai 12.00 Uhr und vom 20. Mai 12.00 Uhr bis 14. November,
2. Felchennetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. April 12.00 Uhr und vom 31. Mai 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr; zusätzlich während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (letzter Hebetag spätestens 23. Dezember), jedoch nur im Hohen See,
3. Hecht-/Zandernetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. April 12.00 Uhr, vom 31. Mai 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr und vom 15. September 12.00 Uhr bis 14. November.

(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens verwenden:

1. Insgesamt sechs Barsch- oder Felchennetze; während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (Absatz 2 Nr. 2) nur vier Felchennetze und
2. zwei Hecht-/Zandernetze; vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. April 12.00 Uhr zwei zusätzliche Hecht-/Zandernetze, die jedoch nur im Hohen See gesetzt werden dürfen.

(4) ¹Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Fang von Trübschen im Hohen See höchstens sechs dreiwandige Bodennetze (Spiegelnetze - Anhang II Nr. 5a) verwendet werden. ²Jeweils zwei Spiegelnetze ersetzen ein Bodennetz. ³Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite
 - a) Außengarn mindestens 180 mm
 - b) Innengarn mindestens 38 mm,
2. Netzlänge höchstens 50 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m.

(5) Zusätzlich zu den vorstehend geregelten Bodennetzen darf ein Patentinhaber vom 21. Mai bis 31. März, in der Zeit vom 15. November bis 9. Januar jedoch nur im Hohen See, zur Durchführung gezielter Brachsenfänge höchstens vier einwandige Bodennetze mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen verwenden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 4 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

(6) ¹Für die Verwendung sämtlicher Bodennetze gilt:

1. Vom 21. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden und an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr aus dem See genommen sein,
2. vom 1. Oktober bis 30. April dürfen sie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische (§ 25),
3. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen sie erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

²Die Bodennetze können zu Sätzen verbunden werden.“

8. § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gefangene Weißfische ohne Schonzeit und Schonmaß und gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.“

9. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Köderfische dürfen nur Weißfische und Kaulbarsche verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß festgesetzt ist.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Massenfänge und Beifänge“

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei Massenfängen von Felchen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) in Schwebsätzen (§§ 7 und 8) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der Beschlüsse des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2) insbesondere

1. die zulässige Zahl der Netze (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4) verringern,
2. zusätzliche Schontage pro Woche einführen,
3. die Schnurlänge der Netze festlegen und
4. anordnen, daß das Schwebnetz mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm (§ 7 Abs. 5 Nr. 2) durch zwei Netze mit einer Maschenweite von mindestens 44 mm ersetzt wird.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „von den Uferstaaten gebildeten Sonderausschusses“ durch die Worte „Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ ersetzt.

- d) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Den Beifang bilden Fische, die vor Erreichen des Schonmaßes oder während der

Schonzeit gefangen worden sind. ²Um erhebliche Beifänge zu verhüten oder zu unterbinden, kann der Staatliche Fischereiaufseher (§ 27) insbesondere

1. die Einstellung der Fischerei im betreffenden Seebereich anordnen (Platzverweisung) und
2. die Verwendung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten anordnen, einschränken oder untersagen.

³Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) ¹Felchenbeifänge in Barschnetzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in der Zeit vom 10. Januar bis Ende Februar sind nach Maßgabe von Beschlüssen des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2) zu verhüten oder zu unterbinden. ²Wird im genannten Zeitraum ein Beifang von durchschnittlich 50 Felchen je Patentinhaber und Tag überschritten, ordnet das Landratsamt Lindau (Bodensee) die Ersetzung der Barschnetze durch Felchennetze (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) an. ³Der Staatliche Fischereiaufseher (§ 27) verfolgt die Entwicklung des Felchenbeifangs durch Probefänge und Überwachungsmaßnahmen, damit Verwendungsbeschränkungen für Barschnetze sobald wie möglich aufgehoben werden können.“

11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach „38 mm“ das Wort „(Felchennetze)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird „(§ 11 Abs. 5 Satz 1)“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

12. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei“ durch „IBKF“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 4 nicht zugelassene oder den Anforderungen nicht entsprechende Fanggeräte verwendet,“
- b) In Nummer 6 Buchst. e werden nach dem Wort „Weißfische“ die Worte „oder Kaulbarsche“ eingefügt.

c) Nummer 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) § 21 Abs. 1 als Köderfische nicht zugelassene Fische verwendet,“

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

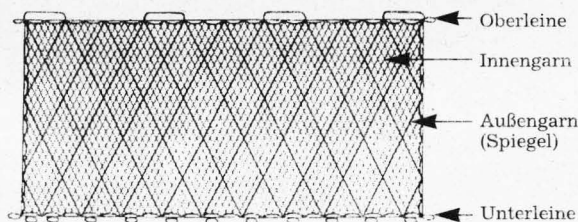
„8. einer vollziehbaren Anordnung nach

- a) § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen oder
- b) § 22 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zur Verhütung oder Unterbindung von Beifängen

zuwiderhandelt.“

14. In den Anhang II wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„Nummer 5 a
Spiegelnetz“



§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. b, Nrn. 7, 11 und 14 am 17. November 1997 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.